



### **Richtlinien der Stadt Würselen zur Vergabe von Zuwendungen für die Gestaltung von Fassaden privater und städtischer Immobilien im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms für die Innenstadt Würselsens - Fassadenprogramm -**

Der Rat der Stadt Würselen hat am 13.12.2016 ein integriertes Handlungskonzept (IHK) für die Innenstadt Würselsens beschlossen. Das Programmgebiet wurde als Stadtumbaugebiet (gem. § 171 b BauGB) festgelegt. 2017 wurde Würselen auf dieser Grundlage in das Stadterneuerungsprogramm NRW „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen, welches 2020 in „Lebendige Zentren“ gewechselt wurde. Der mehrjährig angelegte Stadterneuerungsprozess hat zum Ziel, die Würselener Innenstadt zu beleben und sie als Wohnbereich sowie als Wirtschaftsstandort zu stärken. Bei der angestrebten Erhöhung der Aufenthalts- und Gestaltungsqualität im Innenstadtbereich kommt neben den Maßnahmen öffentlicher Hand den Maßnahmen privater Immobilienbesitzer\*innen eine wichtige Funktion zu. Um die Investitionen im privaten Bereich zu unterstützen, legt die Stadt Würselen ein Fassadenprogramm auf, für das diese Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden im Innenstadtbereich die Grundlage bilden. Das Fassadenprogramm für die Würselener Innenstadt umfasst Maßnahmen zur Herrichtung von Gebäuden, insbesondere der Wiederherstellung, Herrichtung und Aufwertung der Gestalt von Fassaden und Dächern sowie die Aufwertung und Gestaltung von Außenbereichen und die Schaffung von Grünflächen auf privaten Grundstücken zur Wohnumfeldverbesserung. Mit der Erneuerung der Städtebauförderrichtlinie zum 01.01.2024 wurde auch die Begrünung öffentlicher Gebäude aufgenommen.

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Stadt Würselen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für Maßnahmen an privaten Immobilien und städtischen Gebäuden im Programmgebiet der Stadterneuerung. Förderfähige Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung sind insbesondere die Wiederherstellung, Herrichtung, Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen sowie von Dächern auf privaten Grundstücken und öffentlichen Gebäuden. Die Abgrenzung des Programmgebietes ist in Anlage 1 dargestellt.

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. Nr. 12 VVLHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers gesichert ist. Die Stadt Würselen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der zuständigen Landesbehörde bewilligten Zuwendungen.

Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraumes am 31. Dezember 2028 (Antragstellung bis 31. Dezember 2027).

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

die Gestaltung von Gebäudeaußenwänden (einschließlich der Nebengebäude); die Renovierung und Restaurierung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten; das Reinigen, Verputzen und Streichen von Fassaden und Giebeln; der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fensteröffnungen; die Beseitigung störender Werbeanlagen und Verkastungen; die Wandbegrünung einschließlich Rankhilfen und erforderlicher Pflanzen; die Reparatur und Erneuerung von Stuck- oder Fassadenornamenten;

die flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dachdeckung und vorhandener Dachgauben; die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;

die Entsiegelung befestigter (Hof-)Flächen, Abbruch von Mauern oder störenden Gebäudeteilen zur Erschaffung von Grünflächen; das Anlegen von Hochbeeten; das Anlegen von Spiel-, Wege- und Sitzflächen;

die Nebenkosten für eine erforderliche fachliche Beratung und/oder Begleitung (z.B. Planung, Bauleitung) durch anerkannte Architektur- bzw. Ingenieurbüros; jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

Die Stadt Würselen behält sich vor, Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im besonderen städtebaulichen Interesse im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von diesen Richtlinien werden vom zuständigen Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen beschlossen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können private Eigentümer\*innen und Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen und Garagen sein.

Zuwendungsempfänger können außerdem Mieter\*innen und Nutzungsberechtigte sein, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat und sich verpflichtet, die Zweckbindungsfrist einzuhalten, auch falls ein Mieterwechsel vor Ablauf der Frist stattfinden sollte.

Zuwendungsempfänger kann ebenfalls das Fachamt der Stadt Würselen sein, welches die Begrünung eines städtischen Gebäudes in Auftrag gibt.

## 4. Förderbedingungen und -voraussetzungen

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb der Abgrenzung des Programmgebiets zur Stadterneuerung liegt (s. Anlage 1).

Von der Förderung sind Neubauten und Leistungen der Instandhaltung ausgeschlossen. Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Aufwertung des Stadtbildes beitragen bzw. die Standortqualitäten nachhaltig verbessern. Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.

Die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen müssen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in dem hergestellten Zustand erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auf evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Stadt Würselen ist berechtigt, von Verfügungsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Maßnahme im Vorfeld mit der Stadt Würselen abgestimmt wurde.

Die Maßnahmen müssen den öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften, Regelungen und Belangen entsprechen und mit diesen vereinbar sein. Erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für eine Maßnahme.

Die Maßnahmen dürfen nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sein oder bereits Inhalt einer Verpflichtung gegenüber der Stadt Würselen sein.

Die Finanzierung der Maßnahme muss insgesamt gewährleistet sein. Eine Förderung nach anderen Bestimmungen darf nicht vorliegen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht von geeigneten Fachbetrieben ausgeführt werden.

Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.

Den zuständigen städtischen Bediensteten ist nach vorheriger Anmeldung bis zum Abschluss der Maßnahme sowie für den Zeitraum der Zweckbindung zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

## **5. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die von der Stadt Würselen bewilligte Maßnahme. Die Förderung beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 64 € pro qm hergerichteter Fläche (Höchstfördersatz).

Die Antragstellerin oder der Antragsteller trägt 50 % der Kosten, mindestens jedoch 10 € pro qm. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000 € beträgt (Bagatellgrenze). Gründächer unterliegen keiner Bagatellgrenze.

Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück liegt bei 15.000 €. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt.

Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von vor die Außenwand bzw. vor das Dach vortretenden Bauteilen (z.B. Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Gauben, Kamine, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen, Vorbauten wie Erker und Balkone, Treppen- und Balkongeländer usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,00 m vortreten. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z.B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Außenbereich/ im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.

## **6. Antragstellung und Verfahren**

Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und beim Quartiersmanagement per Mail [QmWuerselen@elsbroek.de](mailto:QmWuerselen@elsbroek.de) oder bei der Stadtverwaltung Würselen, zentrales Fördermittelmanagement, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, einzureichen. Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt.

Dem Antragsformular sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Eigentüternachweis bzw. Zustimmung des Eigentümers;
- Lageplan/ Katasterauszug des Grundstücks;
- 3 Kostenvoranschläge pro Gewerk für die geplante Maßnahme;
- evtl. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse;
- Darstellung des bisherigen Zustandes (Bestandsfotos);
- textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung);
- Flächenermittlung nach Zeichnung/ Plan /Foto und nachvollziehbarem Aufmaß (Breite und Höhe der jeweiligen Flächen, inklusive Aufmaß der Fenster und Türen).

Nach der positiven Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an die Antragstellerin oder den Antragsteller, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist nicht möglich. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Förderbescheid zur Verwirklichung von Entwicklungszielen mit Auflagen zur Gestaltung zu versehen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

Die Maßnahme soll innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung abgeschlossen sein. Der Förderempfänger hat der Stadtverwaltung den Abschluss der Maßnahme unmittelbar anzuzeigen und innerhalb von drei Monaten nach Maßnahmenabschluss die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Maßnahme fotografisch zu dokumentieren. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt Würselen geprüft. Sind die nachgewiesenen und/oder als förderfähig anerkannten Kosten geringer als die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der zuständigen Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen ggf. vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils gemäß den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden, sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bewilligungsbescheide sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

## **7. Zweckbindung und Zweckbindungsfrist**

Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Würselen abgerissen oder entfernt werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

## **8. Widerruf des Bewilligungsbescheides**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## **9. Inkrafttreten**

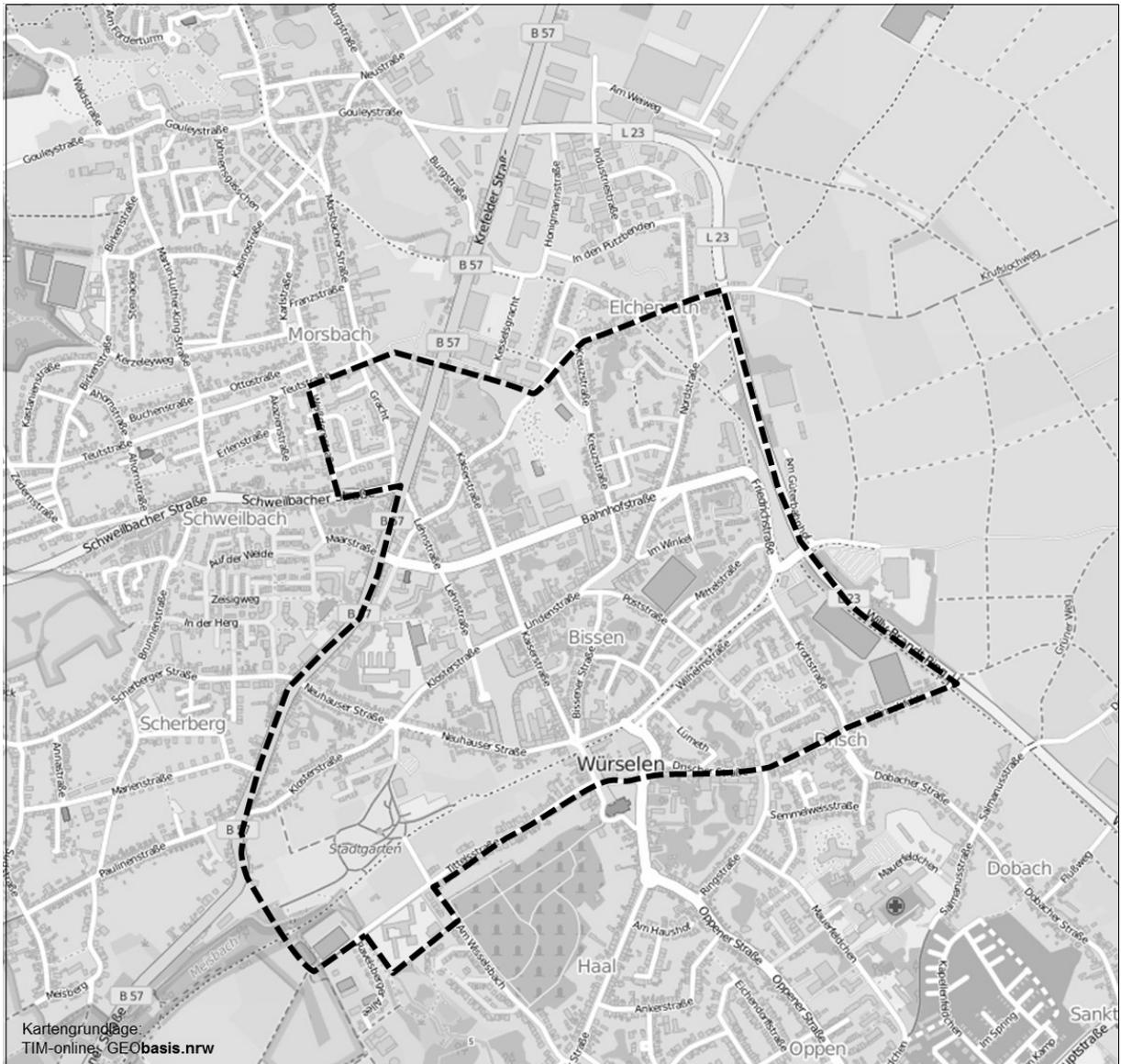
Der Rat der Stadt Würselen hat diese Richtlinien erstmalig in seiner Sitzung am 17.12.2019 beschlossen und in seiner Sitzung am 01.02.2022 fortgeschrieben. Die Richtlinien wurden durch den Rat der Stadt Würselen mit Beschluss vom 15.12.2022 und zuletzt mit Beschluss vom 15.05.2025 erneut fortgeschrieben. Die aktualisierten Richtlinien treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Würselen, den 20. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

*(Plan siehe nächste Seite)*

### Projektgebiet IHK Stadt Würselen



## 7. Änderungssatzung vom 19.05.2025 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen vom 16.12.2002 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 21 vom 20.12.2002) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.12.14 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 16 vom 19.12.2014) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

”

### § 7

#### Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:  
5,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
44 Euro je Apparat  
und angefangener Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:  
5,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
33 Euro je Apparat  
und angefangener Kalendermonat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

1.500 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.“

## **Artikel 2**

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

**Bekanntmachung:**  
**Satzung über die Veränderungssperre**  
**für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234**  
**"Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring"**  
**Verlängerung der Satzung um 1 weiteres Jahr**  
**gemäß § 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 234 "Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring" beschlossen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 234 ist, das 'Gewerbegebiet Aachener Kreuz' auf seine ursprüngliche Funktion als Gewerbegebiet - dem für Würselen und die StädteRegion Aachen sehr bedeutsamen Wirtschaftsstandort - zu prüfen und es mit Festsetzungen gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als solches zu festigen und zu fördern. Um zu verhindern, dass sich innenstadtrelevanter Einzelhandel, der die städtischen Versorgungszentren und die Nahversorgung gefährdet, ansiedelt, sollen Festsetzungen zur Regelung und Steuerung des großflächigen Einzelhandels erarbeitet werden, die den Bestandsbetrieb und das Planungsschadensrecht sowie die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes NRW berücksichtigen. Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Rat der Stadt Würselen eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 234 "Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring" beschlossen. Mit der Veränderungssperre soll vermieden werden, dass sich hier während der Aufstellung des Bebauungsplanes ein großflächiger Einzelhandel entwickelt und den langjährigen Anstrengungen der Stadt Würselen, ihr Zentrum zu stärken, zuwiderläuft.

Da der Bebauungsplan Nr. 234 noch in Bearbeitung und daher noch nicht rechtsverbindlich ist, wird zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB um 1 weiteres Jahr verlängert.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der um 1 weiteres Jahr verlängerten Veränderungssperre bleibt unverändert und ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er ist Teil des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 234 "Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring".

**§ 3**  
**Rechtswirkung der um 1 Jahr verlängerten Veränderungssperre**

(1) In dem von der um 1 weiteres Jahr verlängerten Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der um 1 weiteres Jahr verlängerten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der um 1 Jahr verlängerten Veränderungssperre**

Die um 1 Jahr verlängerte Veränderungssperre tritt am 14.06.2025, dem Tag nach der Bekanntmachung, in Kraft und am 13.06.2026 außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 234 "Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

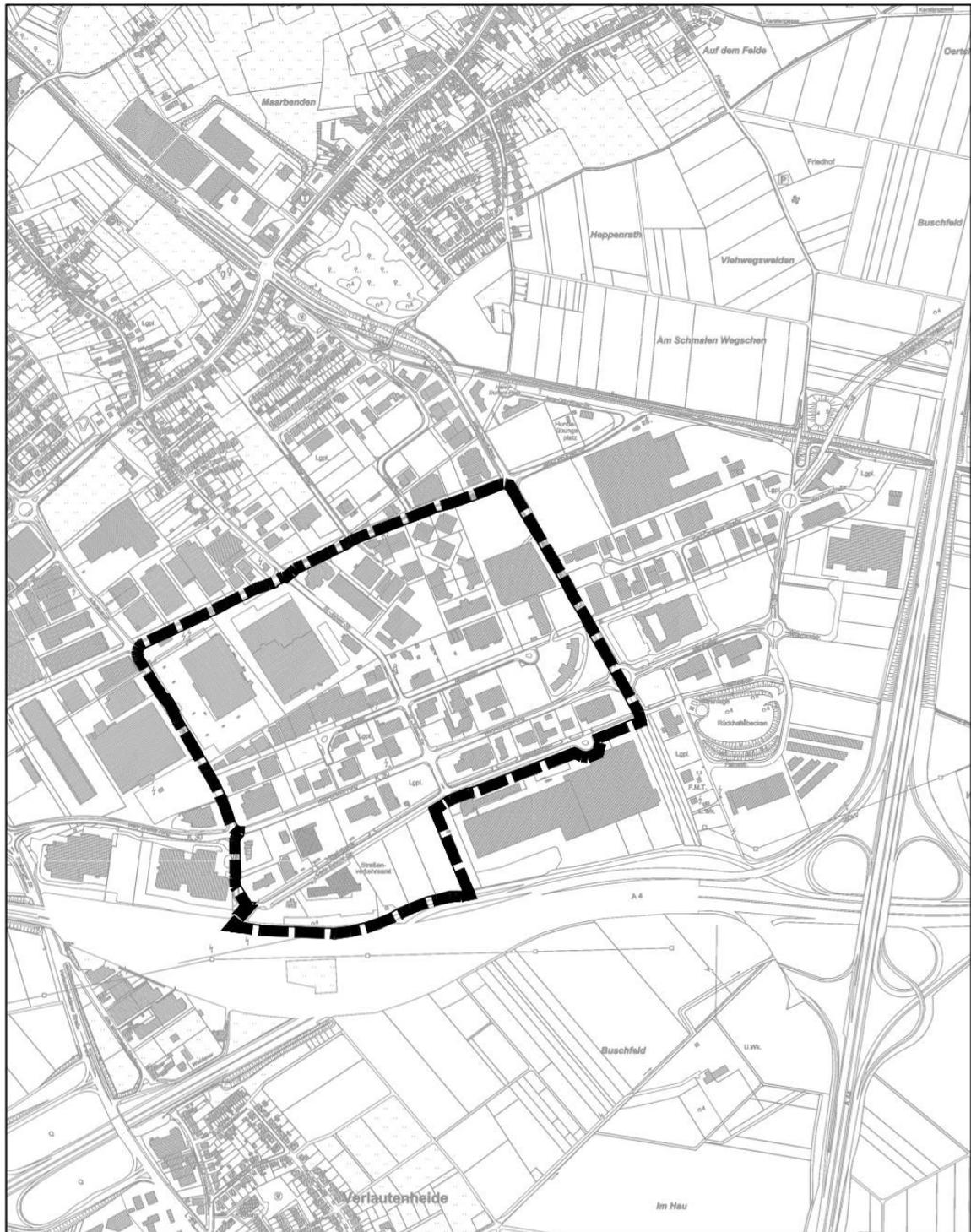
Würselen, den 10. Juni 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

**Anlage:**

Geltungsbereich der um 1 weiteres Jahr verlängerten Veränderungssperre (*Plan siehe nächste Seite*)

Anlage



Kartengrundlage © Land NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Räumlicher Geltungsbereich der um 1 weiteres Jahr verlängerten  
Veränderungssperre

Bereich:      Bebauungsplan Nr. 234  
                    Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring

Übersicht M. ca. 1 : 10.000



## Hinweisbekanntmachung Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen hat aufgrund der §§ 7,9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in ihrer Sitzung am 27.11.2024 eine Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen.

Diese Neufassung wurde gem. § 20 Abs. 2 GkG NRW der Städteregion Aachen als Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Veröffentlichung der Neufassung der Zweckverbandssatzung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Städteregion Aachen Nr. 11 vom 30.04.2025.

Darüber hinaus steht die vollständige Bekanntmachung im Serviceportal der StädteRegion Aachen unter

<https://bportal.staedteregion-aachen.de/ortsrecht/-/egov-srac-dokumentenablage/113428752>

zur Verfügung.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW haben die Mitglieder des Zweckverbandes in der für die ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Würselen, den 4. Juni 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Bezirksregierung Arnsberg Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 60.90.01-011/2024-002

Düren, 16.05.2025

### **Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“**

Nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.03.2025 (Az. 60.90.01-011/2024-002) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 30.01.2024 für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden für den Zeitraum 2025 bis 2031 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte OSTW, 9B, 8, 7 (A/C/E), 6D, 6B, 2-5, 04-09, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten. Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung der genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom **30.06.2025** bis zum **13.07.2025** (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

**<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>**

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

**[www.uvp-verbund.de/nrw](http://www.uvp-verbund.de/nrw)**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegen der Antrag und die wasserrechtliche Erlaubnis im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, 2. Etage, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo. – Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Fr.: 08:30 - 13:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung über die Nummern 02464 586-141 oder 02464 586-140 oder über das Funktionspostfach gebeten.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo. – Fr.: 08:15 - 12:30 Uhr, Di.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 1.OG, Zimmer 122 52459 Inden	Mo., Mi., und Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, Di.: 14.00 - 16.00 Uhr, Do.: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Krüger (Tel. 02465 3949; skrueger@inden.de) gebeten.
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 2. OG, Raum 18 u. 20 52399 Merzenich	Mo., Mi., Do., Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Di.: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, Burggebäude, Untergeschoss Raum 3 52382 Niederzier	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di.: 12:30 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Fachbereich Planen und Bauen Bahnhofstr. 25, 1. OG, Zimmer 44 52388 Nörvenich	Mo. – Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr, Es wird um eine telefonische Terminabsprache gebeten. 02426 104-141 o. 02426 101-139
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 13:30 - 16:00 Uhr und Do.: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.  Claudia Heinen, 02422 507-234 E-Mail: amtsblatt@kreuzau.de
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 1.OG, Raum 34 u. 37 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo., Di., Do. u Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich: Di. u. Do. 14:00 - 16 Uhr Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung diesen Ort nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309- 619 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuell der Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Raum 6 52525 Waldfeucht	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi.: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, EG, Raum 003 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist keine Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG, Foyer 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo. u. Do.: 14 – 16 Uhr Di: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo. – Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, Fr.: 08.30 -13.00 Uhr Mo.: 14.00 -18.00 Uhr Di. – Do.: 14.00 – 15.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wassong (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@bad-muenstereifel.de gebeten.
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Riegel A, Etage 1, Flur 52499 Baesweiler	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 - 17:30 Uhr und Do.: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo. – Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr Do.: 08:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 Eschweiler	Mo. – Mi.: 08:00 - 15:30 Uhr Do.: 08:00 - 18:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um eine telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder bei HerrnGino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717.
Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planung Kölner Straße 75 EG, Information 53879 Euskirchen	Mo., Mi, Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr Di. und Do.: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo., Di.: 8:00 - 12:30 Uhr, Mi.: 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr Do.: 08:00 – 12:30 u. 14:00 – 16:30 Uhr Fr.: 08:00 – 12.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 17:00 Uhr und Do.: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 221 52134 Herzogenrath	Mo. – Do.: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do.: 14:00 - 17:30 Uhr und Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung unter 02406/83-235 gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Rurstraße 17 52428 Jülich	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo. – Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Anmeldung an der Rezeption des Rathauses im Erdgeschoss erforderlich
Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen FB II/SG 3 Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo. – Fr.: 08:00 – 15.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage 52224 Stolberg	Mo. – Mi.: 08:00 - 16:00 Uhr, Do.: 08:00 - 17:30 Uhr Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen ist vorab unter Stadtentwicklung@stolberg.de zu vereinbaren.

Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo. - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist keine Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich Stadtentwicklung Rathausplatz 4 Etag: C 2, Raum C 2.02 52531 Übach-Palenberg	Mo., Di., Mi., Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach Vereinbarung Es wird um eine vorherige Anmeldung (d.mohr@uebach-palenberg.de; Tel.: 02451 9796118) gebeten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Würselen	Stadt Würselen A 61 Planungsamt Rathaus Morlaixplatz 1 5. Ebene 52146 Würselen	Mo. – Fr.: 07:30 – 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 – 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 – 18:00 Uhr Bitte um vorherige Anmeldung bei stadtplanung@wuerselen.de oder unter der Telefonnummer 02405 - 67 6101.
Stadt Zülpich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. OG, Raum 211 53909 Zülpich	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,  
Josef-Schregel-Straße 21  
52349 Düren**

oder

**wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de**

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen wird die mit Schreiben vom 30. Januar 2024 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortführung der Sümpfung für den weiteren Betrieb des Braunkohlentagebaus Inden zum Zwecke insbesondere der Standsicherheit von Böschungen und Sohlen, unter folgenden Maßgaben erteilt:

**1.1 Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte OSTW, 9B, 8, 7 (A/ C /E), 6D, 6B, 2-5, 04-09, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten.**

**1.2 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 67 Mio. m³/a.**

**1.3 Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.**

**1.4 Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Bescheid ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 236). Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230).
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag:

André Küster

## **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**

### **zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wurm für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits der Wurm – von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis zu ca. km 50+350 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für die Wurm liegt bereits eine Festsetzung für den Gewässerabschnitt von km 0+630 bis km 50+220 (Gewässerstationierungskarte 3B) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 23.01.2012 veröffentlicht. Am 03.09.2012 erfolgte im Amtsblatt des Regierungsbezirk Kölns eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Wurm. Daneben liegt eine vorläufige Sicherung von km 0+000 (Mündung in die Rur) bis ca. km 50+350 (Gewässerstationierungskarte 3C) vor. Diese wurde in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 20.07.2020 veröffentlicht. Die bisherigen Festsetzungen werden im Laufe dieses Verfahrens aufgehoben.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an der Wurm. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 bis 4/4 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29.10.2019) und in den zweiundzwanzig Karten Nr. 1/22 bis 22/22 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29.10.2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In der Zeit vom 26.06.2025 bis 25.08.2025 einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen zugänglich gemacht.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen (Anschrift: Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen), zu folgenden Publikumszeiten:

- Montags 08.00 - 12.30 Uhr
- Dienstags 08.00 - 12.30 Uhr
- Mittwochs 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
- Donnerstags 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00-17.00 Uhr
- Freitags 08.00 - 12.30 Uhr

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rur Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 08.09.2025, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54-HW-Wurm

Köln, den 07.05.2025  
Im Auftrag  
gez. Wenge

\* \* \*

**Dipl.-Ing. Arne Adomeit**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur:**  
**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift**  
**in der Gemarkung Würselen**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Würselen, Flur 4, Flurstück 554 (Oppener Straße 133). Weil die Eigentümer der angrenzenden Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. **Betroffen sind die in 52146 Würselen, gelegene Grundstücke Mauerfeldchen 43,45,47 sowie Johannes-Rau-Straße mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Würselen, Flur 4, Flurstück 215, 218, 222.** Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an; Eigentümer konnten für das Grundstück teilweise nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom zur Geschäftsbuchnummer 23024 in der Zeit vom **13.06.2025 bis 13.07.2025** in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Arne Adomeit, Klosterstraße 131, 52146 Würselen während der nachstehenden Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:30 Uhr. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02405 289 01 00 erfolgen.

**Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Klosterstraße 131, 52146 Würselen zu erheben.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung / die amtliche Bestätigung der Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 101051, 52010 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klagerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter [wuerselen.de/amtsblatt](http://wuerselen.de/amtsblatt) einsehbar.

Würselen, den 6. Juni 2025

gez. Dipl.-Ing. Arne Adomeit, ÖbVI

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 10.04.2025**  
**Kassenzeichen: 5108160**  
**Mahnung DRMA431105**  
**Lukas Henschel**  
**Zuletzt gemeldet: Tittelsstr. 22, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 30. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 24.05.2025**  
**Kassenzeichen: 5104564**  
**Mahnung DRMA431206**  
**Köhlersolar GmbH & Co KG Sonnenergie 2. KG**  
**Zuletzt gemeldet: Oppener Str. 30, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 30. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Aktenzeichen: 5108142-0200-1**

**Bescheid: 16.04.2025**

**An: Stephan Hüpen**

**Zuletzt wohnhaft: Kiewittstraße 5, 47638 Straelen**

Dieses Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 15. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Aktenzeichen: 5046605-0200-1**

**Bescheid: 14.04.2025**

**An: Firma Mu-Ki. Bau GmbH**

**Zuletzt wohnhaft: Helleter Feldchen 2a, 52146 Würselen**

Dieses Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 15. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Aktenzeichen: 5108140-0200-1**

**Bescheid: 16.04.2025**

**An: Firma Me Mango UG (haftungsbeschränkt)**

**Zuletzt wohnhaft: Am alten Kaninsberg 12, 52146 Würselen**

Dieses Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 15. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Aktenzeichen: 5035176-0200-1**

**Bescheid: 09.05.2025**

**An: Herrn Dejan Pavlovic**

**Zuletzt wohnhaft: Markt 10, 52146 Würselen**

Dieses Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 15. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Aktenzeichen: 5040990-0200-1**

**Bescheid: 07.04.2025**

**An: Herrn Sandro Niosi**

**Zuletzt wohnhaft: Haaler Dreieck 2, 52146 Würselen**

Dieses Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 15. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Aktenzeichen: 5010455-0200-1**

**Bescheid: 14.05.2025**

**An: Comfit Services GmbH & Co KG**

**Zuletzt wohnhaft: Horbeller Straße 19, 50858 Köln**

Dieses Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 27. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Aktenzeichen: 5046036-0200-1**

**Bescheid: 11.04.2025**

**An: Firma GT Trade GmbH**

**Zuletzt wohnhaft: Schumanstraße 14 A, 52146 Würselen**

Dieses Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 15. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Aktenzeichen: 5105892-0200-1**

**Bescheid: 11.04.2025**

**An: Dachwest Lippoldt NRW 24**

**Zuletzt wohnhaft: August-Röbling-Str. 11, 99091 Erfurt**

Dieses Schreiben befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 27. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

### Aktenzeichen

- 010057243 OV

### Bescheid

- Festsetzung der Verwertung hinsichtlich abgeschlepptem Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum

### Fahrzeug:

- Silberner Opel Zafira mit RO-Kennzeichen, FIN: W0L0TGf7512153829

### Fahrzeugeigentümer/Wohnort:

- Herr Rupi Isztoika
- Letzte Wohnanschrift: Jud. BH Sat Osorhei Str. 13\* Nr. XX,  
RO-4\*0\*5 Spc\*ep Orad\*a
- Letzter Aufenthalt: Le\*str\*ße 6\*, \*.OG, r. Wohnung, 52146 Würselen

Die Anordnung der Verwertung befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 32 Ordnungsamt, Zimmer 23, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 23. Mai 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

### **Aktenzeichen**

- 010050495 OV

### **Bescheid**

- Kosten- und Gebührenbescheid hinsichtlich abgeschlepptem Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum

### **Fahrzeug:**

- Schwarz-silberner Piaggio Roller ohne Kennzeichen

### **Fahrzeughalter/-eigentümer/Wohnort:**

- Nicht ermittelbar

Der Kosten- und Gebührenbescheid befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 32 Ordnungsamt, Zimmer 23, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 3. Juni 2025

Roger Nießen  
Bürgermeister

---

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, <a href="http://www.wuerselen.de">www.wuerselen.de</a> , <a href="http://serviceportal.wuerselen.de">serviceportal.wuerselen.de</a>
Bezugsmöglichkeiten:	<p>Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Sparkasse Aachen, Filiale Bardenberg, Dorfstraße 3; VR-Bank eG, Geschäftsstelle Broichweiden, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.</p> <p>Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: <a href="http://serviceportal.wuerselen.de">serviceportal.wuerselen.de</a>, Stichwort Amtsblatt</p>
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	<p>Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: <a href="http://serviceportal.wuerselen.de">serviceportal.wuerselen.de</a></p> <p>Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr</p>

---